

§ 10 Nichtnamentliche Meldung

(1)

(weggefallen)

(2) Nichtnamentliche Meldung nach § 7 Absatz 3 Satz 1

Die nichtnamentliche Meldung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 muss **innerhalb von zwei Wochen**, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, an das **Robert Koch-Institut (RKI)** erfolgen.

Das Robert Koch-Institut bestimmt die **technischen Übermittlungsstandards**.

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

Nr.	Erforderliche Angabe
1	In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 eine fallbezogene Pseudonymisierung
2	Geschlecht der betroffenen Person
3	Monat und Jahr der Geburt der betroffenen Person
4	Die ersten drei Ziffern der Postleitzahl der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes
5	Untersuchungsbefund einschließlich Typisierungsergebnissen
6	Monat und Jahr der Diagnose
7	Art des Untersuchungsmaterials
8	Nachweismethode
9	Wahrscheinlicher Infektionsweg und wahrscheinliches Infektionsrisiko
10	Staat, in dem die Infektion wahrscheinlich erfolgt ist
11	Bei Treponema pallidum , HIV und Neisseria gonorrhoeae : Angaben zu einer zum wahrscheinlichen Zeitpunkt der Infektion erfolgten Maßnahme der spezifischen Prophylaxe; bei Neisseria gonorrhoeae zusätzlich Angaben zu einer vorliegenden verminderten Empfindlichkeit gegenüber Azithromycin , Cefixim oder Ceftriaxon
12	Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einsenders
13	Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Meldenden

Mitwirkungspflicht

Der **Einsender** hat den Meldenden bei den Angaben nach Satz 3 zu unterstützen und diese Angaben gegebenenfalls zu vervollständigen.

§ 9 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Nichtnamentliche Meldung nach § 7 Absatz 4 Satz 1

Die nichtnamentliche Meldung nach **§ 7 Absatz 4 Satz 1** muss **spätestens 24 Stunden**, nachdem der Meldende Kenntnis von dem Untersuchungsergebnis erlangt hat, an das **Robert Koch-Institut (RKI)** erfolgen.

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

Nr.	Erforderliche Angabe
1	Geschlecht der betroffenen Person
2	Monat und Jahr der Geburt der betroffenen Person
3	Die ersten drei Ziffern der Postleitzahl der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der betroffenen Person
4	Untersuchungsbefund einschließlich Typisierungsergebnissen
5	Art des Untersuchungsmaterials
6	Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Meldenden
7	Grund der Untersuchung

(4) Fallbezogene Pseudonymisierung

Die fallbezogene Pseudonymisierung nach **Absatz 2 Satz 3 Nummer 1** besteht aus

- dem **dritten Buchstaben des ersten Vornamens** in Verbindung mit der **Anzahl der Buchstaben des ersten Vornamens** sowie
- dem **dritten Buchstaben des ersten Nachnamens** in Verbindung mit der **Anzahl der Buchstaben des ersten Nachnamens**.

Dabei gilt:

- Bei **Doppelnamen** wird jeweils nur der **erste Teil des Namens** berücksichtigt.
- **Umlaute** werden in **zwei Buchstaben** dargestellt.
- **Namenszusätze** bleiben unberücksichtigt.
- **§ 14 Absatz 3** bleibt unberührt.

Verarbeitung und Löschung der Daten

Die Angaben nach den Sätzen 1 bis 3 sowie die Angaben zum **Monat der Geburt** dürfen vom Robert Koch-Institut ausschließlich verarbeitet werden, um zu prüfen, ob verschiedene Meldungen **denselben Fall** betreffen.

Diese Angaben sind zu löschen, sobald nicht mehr zu erwarten ist, dass ihre weitere Verwendung für diese Prüfung erforderlich ist und eine Löschung **keine nicht unerhebliche Verfälschung der epidemiologischen Beurteilung** bewirkt.

Quelle

Gesetze im Internet – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 10 „Nichtnamentliche Meldung“:

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__10.html